

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.315.029

Wien, 10. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 10. April 2026 unter der **Nr. 5767/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Transparenz an Universitäten und Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes im Hochschulbereich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 12:

1. *Welche Auswirkungen sieht Ihr Ressort durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes im Hochschulbereich?*
 - a. *Welche grundsätzlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für österreichische Universitäten?*
 - b. *In welchen Bereichen erwartet Ihr Ressort künftig vermehrte Informationsbegehren an Universitäten?*
5. *Welche zusätzlichen Daten könnten Universitäten infolge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts künftig veröffentlichen müssen?*
 - a. *Betrifft dies nach Einschätzung Ihres Ressorts sämtliche Fakultäten und Studienrichtungen?*
 - b. *Gibt es hierbei Unterschiede zwischen verschiedenen Universitäten?*

12. *Welche Auswirkungen könnte diese Entscheidung Ihrer Einschätzung nach auf andere Universitäten in Österreich haben?*
- a. *Müssen sich Universitäten bereits jetzt auf ähnliche Informationsbegehren vorbereiten?*
 - b. *Gibt es seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weitere vergleichbare Verfahren?*

Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 27. Februar 2026, W292 2331934-1, ist noch nicht rechtskräftig. Die Universität Wien hat als belangte Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Es handelt sich daher um ein noch laufendes Verfahren. Die höchstgerichtliche Entscheidung wird auch für das weitere Vorgehen im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) abzuwarten sein.

Es gibt bisher zu Prüfungsstatistiken oder Evaluierungsergebnissen keine weiteren dem BMFWF bekannten Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Ob in diesen oder anderen Bereichen des Wirkungsbereichs der Universitäten in Zukunft vermehrt Informationsbegehren gestellt werden, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar. Dies trifft umso mehr zu, da Informationsbegehren häufig auf die Initiative von Einzelpersonen zurückgehen.

Zu Frage 2:

2. *Welche Maßnahmen hat Ihr Ressort bislang gesetzt, um Universitäten bei der Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes zu unterstützen?*
- a. *Wurden hierzu Leitlinien oder Rundschreiben an Universitäten übermittelt?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgte diese Übermittlung?*
 - ii. *Sind diese Leitlinien öffentlich zugänglich?*

Allgemein stehen zur neuen Rechtslage im Bereich der Informationsfreiheit – die an die Rechtsprechung zur Auskunftspflicht anknüpft, wonach auch Universitäten insbesondere bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zur Auskunftserteilung verpflichtet waren – neben den Erläuterungen zur Regierungsvorlage und mittlerweile umfangreicher juristischer Kommentarliteratur auch der Leitfaden der Datenschutzbehörde (DSB) zur Verfügung. Dieser behandelt den Umgang mit Informationsbegehren sowie die proaktive Veröffentlichung von Informationen und ist öffentlich zugänglich (abrufbar unter Informationsfreiheitsgesetz – IFG: DSB veröffentlicht ihren Leitfaden, ihr Rundschreiben und FAQs). Zudem befindet sich das BMFWF sich zu diesen Fragen auch im Austausch mit den Universitäten.

Zu Frage 3:

3. *In welchem Umfang fallen Universitäten nach Einschätzung Ihres Ressorts unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes?*
- In welchen Bereichen gelten Universitäten als informationspflichtige Stellen?*
 - Welche universitären Einrichtungen oder Organisationseinheiten sind davon konkret betroffen?*

Gemäß § 48 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) unterliegen Universitäten der Informationspflicht nach Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange kein Grund zur Geheimhaltung vorliegt. Der Zugang zu Informationen ist darüber hinaus auf Antrag zu gewähren (§ 48 Abs. 1 UG). Es ist also der gesamte hoheitliche und nichthoheitliche Vollzugsbereich der Universitäten betroffen.

Nach derzeit herrschender Meinung sind die einzelnen selbständig entscheidungsbefugten Organe der Universitäten (bspw. Rektorat, Senat, Habilitations- und Berufungskommissionen, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Schiedskommission) im Sinn des Art. 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) informationspflichtig (i.d.S. *Cvitkovic*, Universitäten oder ihre Organe: Wer ist im universitären Bereich informationspflichtig? zfhr 2025, 219-230, insbes. 230).

Zu Frage 4:

4. *Welche Daten über Notenstatistiken und Prüfungsergebnisse werden derzeit bereits von Universitäten oder vom Ministerium veröffentlicht?*
- Welche dieser Daten werden zentral durch das Ressort erhoben?*
 - Welche Daten werden ausschließlich durch die Universitäten selbst erhoben?*

Es werden vom BMFWF keine Daten über Notenstatistiken oder Prüfungsergebnisse erhoben oder veröffentlicht, weil dies im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG liegt. Diese Daten werden ausschließlich durch die Universitäten erhoben; es besteht keine Meldepflicht an das BMFWF.

Zu den Fragen 6 bis 10:

6. *Wie bewertet Ihr Ressort die Veröffentlichung von Notenstatistiken je Lehrveranstaltung aus Sicht der Transparenz für Studenten?*
- Sieht Ihr Ressort darin eine Verbesserung der Informationslage für Studieninteressenten und Studenten?*
 - Welche möglichen negativen Auswirkungen sieht Ihr Ressort?*
7. *Welche Auswirkungen erwartet Ihr Ressort durch die Veröffentlichung von Lehrveranstaltungsevaluierungen?*
- Könnte dies zu einer stärkeren Qualitätskontrolle der Lehre beitragen?*

- b. Welche Auswirkungen erwartet Ihr Ressort auf die Lehrveranstaltungsleiter?*
8. *Welche Maßnahmen sind aus Sicht Ihres Ressorts erforderlich, um bei der Veröffentlichung solcher Daten den Datenschutz von Studenten sicherzustellen?*
- a. Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten?*
- b. Welche Kontrollmechanismen bestehen diesbezüglich?*
9. *Wie beurteilt Ihr Ressort die vom Gericht festgelegte Mindestgrenze von fünf Studenten pro Lehrveranstaltung für die Veröffentlichung von Evaluierungs- und Prüfungsdaten?*
- a. Hält Ihr Ressort diese Grenze für ausreichend?*
- b. Wäre aus Sicht Ihres Ressorts eine höhere Mindestzahl sinnvoll?*
10. *Inwiefern sieht Ihr Ressort durch die Veröffentlichung von Evaluierungen mögliche Risiken für die Lehrveranstaltungsleiter, etwa im Hinblick auf öffentliche Kritik oder persönliche Angriffe?*
- a. Welche Erfahrungen liegen Ihrem Ressort aus vergleichbaren Transparenzmaßnahmen vor?*
- b. Welche Schutzmechanismen könnten erforderlich sein?*

Grundsätzlich kann die Veröffentlichung von Prüfungsstatistiken ebenso wie von Lehrveranstaltungsevaluierungen zu mehr Transparenz für Studierende beitragen. Dabei ist jedoch auch bei Veröffentlichungen und Informationserteilungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Interessenabwägung dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz angemessen Rechnung zu tragen. Gerade bei kleineren Studienrichtungen können selbst bei Lehrveranstaltungen mit mehreren Teilnehmer:innen (bspw. 10 oder 15 Studierende) Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sein.

Im Hinblick auf Lehrveranstaltungsleiter:innen ist zudem anzunehmen, dass mehr Organisationseinheiten zu einer festen Prüfer:innenzuteilung übergehen könnten, wenn andernfalls die Gefahr bestünde, dass Prüfer:innen aufgrund von Evaluierungsergebnissen gezielt gemieden werden.

Nicht von der Hand zu weisen ist die Gefahr, dass Lehrveranstaltungsleiter:innen mitunter auch ungerechtfertigt öffentlicher Kritik ausgesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das IFG erst seit etwa einem halben Jahr in Kraft ist, liegen beim BMFWF noch keine Erfahrungen aus vergleichbaren Maßnahmen vor.

Zu Frage 11:

11. *Hat Ihr Ressort Kenntnis darüber, ob die Universität Wien beabsichtigt, gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen?*
- Wenn ja, seit wann hat Ihr Ressort davon Kenntnis?*
 - Wie beurteilt Ihr Ressort eine mögliche Revision?*

Die Universität Wien hat am 24. März 2026 eine außerordentliche Revision beim VwGH eingebracht, die ho. am 9. April 2026 einlangte. Das BMFWF möchte der rechtlichen Beurteilung durch den VwGH nicht vorgreifen.

Zu Frage 13:

13. *Plant Ihr Ressort gesetzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes im Hochschulbereich?*
- Wenn ja, welche?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Es sind derzeit keine gesetzlichen Änderungen geplant. Die bestehende Rechtslage ist aus Sicht des BMFWF ausreichend und wird höchstgerichtlich präzisiert werden.

Zu Frage 14:

14. *Welche Informationen über Beschwerden von Studenten über Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsleiter werden derzeit an Universitäten erfasst?*
- Werden solche Beschwerden statistisch ausgewertet?*
 - Wenn ja, durch welche Stellen?*

Dies liegt im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten (Art. 81c B-VG); es gibt beim BMFWF keine entsprechende Statistik.

Zu Frage 15:

15. *Hält Ihr Ressort es für sinnvoll, dass Universitäten künftig auch Statistiken über Beschwerden von Studenten systematisch führen?*
- Wenn ja, plant Ihr Ressort entsprechende Vorgaben oder Empfehlungen?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Es sind keine entsprechenden Maßnahmen geplant. Der Nutzen einer solchen Statistik wird zudem kritisch gesehen, weil diese leicht zur Diffamierung von Lehrenden an Universitäten aus unterschiedlichen Motiven führen kann.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

